

Vergabekriterien für Standplätze auf dem Heidelberger Weihnachtsmarkt

I. Grundsätze

1. In der Heidelberger Innenstadt wird jährlich der Heidelberger Weihnachtsmarkt veranstaltet.
2. Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Geschäfte müssen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein und, bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und vielfältigen Angebot beitragen. Die Geschäfte, insbesondere Verkaufsstände, müssen den Gestaltungsvorgaben der Heidelberg Marketing GmbH entsprechen.
3. Mit der Durchführung und Organisation ist ausschließlich die Heidelberg Marketing GmbH beauftragt.
4. Die Veranstaltung beginnt in der Regel am Montag nach Totensonntag und endet am 22. Dezember. Änderungen der Laufzeiten (Bspw. Verlängerung des Weihnachtsmarktes) werden zu Beginn der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
5. Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt i.S. des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
6. Die Entgelte (insbesondere Standentgelte) werden von der Heidelberg Marketing GmbH festgelegt.
7. Die jeweils gültigen Anforderungen (z.B. Richtlinien zum Erscheinungsbild), insbesondere die Bewerbungsfrist und das Bewerbungsentgelt werden durch Ausschreibung im Internet auf der Homepage der Heidelberg Marketing GmbH (www.heidelberg-marketing.de oder www.heidelberger-weihnachtsmarkt.de) veröffentlicht.

II. Bewerbung, Doppel- und Mehrfachbewerbungen

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist jeweils innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung bei der Heidelberg Marketing GmbH. Für die Bewerbungen sind die von der Heidelberg Marketing GmbH vorgeschriebenen Bewerbungsformulare zu verwenden.
2. Der Bewerber/die Bewerberin hat mit dem Antrag die von der Heidelberg Marketing GmbH geforderten, die Person des Bewerbers/der Bewerberin oder das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

Ist die Antragstellung in elektronischer Form erfolgt, kann die Heidelberg Marketing GmbH Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen (wie z.B. Fotos) auch in schriftlicher Form verlangen.
3. Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und demselben Geschäft, entscheidet die Heidelberg Marketing GmbH, welche Bewerbung am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
4. Bewirbt sich ein/e Bewerber/in mit verschiedenen Geschäften, kann die Heidelberg Marketing GmbH im Benehmen mit dem/der Bewerber/in entscheiden, mit welchem Geschäft der/die Bewerber/in am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
5. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die der Heidelberg Marketing GmbH nach deren Gestaltungswillen wichtig sind, kann die Heidelberg Marketing GmbH geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen.

III. Ausschluss vom Vergabeverfahren

Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen – anzulasten sind, oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind:

1. Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden;
2. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse);
3. Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere, weil sie oder ihr Personal
 - a) bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Heidelberg Marketing GmbH oder der Ordnungsbehörden der Stadt Heidelberg verstoßen haben,
 - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben,
 - d) bei einer früheren oder anderen von der Heidelberg Marketing GmbH durchgeführten Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den Ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezogen haben.
4. Bewerbungen mit falschen Angaben oder unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden;
5. Bewerber/innen, die kein Geschäft aufstellen, das in Größe, Ausführung und Beschaffenheit den Gestaltungsvorgaben der Heidelberg Marketing GmbH entspricht;
6. Bewerber/innen bzw. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während einer früheren oder anderen Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben,
7. Doppelbewerbungen, die sich auf ein und dasselbe Geschäft beziehen, soweit diese gemäß II.4 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können,
8. Bewerber/innen, die mehrere Bewerbungen eingereicht haben, soweit deren Bewerbungen gemäß II.5 im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können.

IV. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf neben den nachstehenden Nr. 2 bis 8 zu berücksichtigen.
2. Bewerber/innen, die Wert auf Nachhaltigkeit legen und/oder regionale Produkte anbieten, sowie von denen angenommen wird, dass sie wegen ihres Warenangebots oder der Attraktivität des Geschäfts eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt zugelassen werden.
3. Langjährige bekannte und bewährte Bewerber/innen haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern/innen. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden.

4. Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Stromanschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.
5. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, ist das Eingangsdatum der Bewerbung – während der Bewerbungsfrist – entscheidend.
6. In Branchen, in denen nach Einschätzung der Heidelberg Marketing GmbH keine wesentlichen Attraktivitäts- bzw. Unterscheidungsmerkmale gegeben sind, behält sich die Heidelberg Marketing GmbH vor, ein anderes sachgerechtes Verfahren (bspw. Warteliste) durchzuführen.
7. Zur Erhaltung der Familienfreundlichkeit, werden an verschiedenen Plätzen (derzeit: Bismarckplatz, Universitätsplatz, Marktplatz und Kornmarkt) Kinderfahrgeschäfte zugelassen. Davon ausgenommen sind Fahrgeschäfte mit sehr hohen Stromanschlusswerten oder zu großem Energie- bzw. Platzbedarf.
8. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

V. Zulassung

1. Die Zulassung für die jeweilige Veranstaltung, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware sowie die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich.
2. Die Heidelberg Marketing GmbH behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben.
3. Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und der Heidelberg Marketing GmbH geregelt.
4. Die Nichtinanspruchnahme einer Zulassung für eine Veranstaltung aus vom Bewerber/von der Bewerberin zu vertretenden Gründen kann zum Verlust eines ihm/ihr eventuell zustehenden Beschickerstatus führen. Hierüber entscheidet die Heidelberg Marketing GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

VI. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

1. das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
2. nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, weil er/sie oder sein/ihr Personal
 - a) gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Heidelberg Marketing GmbH oder der Ordnungsbehörden der Stadt Heidelberg verstößt,
 - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht;
 - d) die Standplatzmiete (bestehend aus zwei Raten) nicht oder nicht vollständig zahlt oder den zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht vor Beginn der Veranstaltung bezieht.
3. bei Rechtsnachfolger/innen, die nach VII 2 oder VII.3 das Geschäft fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere, weil einer der in III.3 genannten Gründe vorliegt;

4. das Geschäft nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit fertig gestellt ist,
5. der Vertrag (V.3) mit der Heidelberg Marketing GmbH vom Bewerber/von der Bewerberin nicht spätestens 2 Wochen nach Übersendung durch die Heidelberg Marketing GmbH abgeschlossen wurde, und dies nicht von der Heidelberg Marketing GmbH zu vertreten ist.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann die Heidelberg Marketing GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Sollte sich in diesem Fall das Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung negativ verändern, muss der Stand bis zum Ende der Veranstaltung aufgebaut bleiben.

VII. Rechtsnachfolge

1. Eine Übertragung der Zulassung oder die Übertragung des Beschickerstatus oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege einer Untervermietung) ist nicht, bzw. nur nach Absprache mit der Heidelberg Marketing GmbH zulässig.
2. Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze gem. II, III und IV für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.
3. Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt – vorbehaltlich VI.3 – die Zulassung zugunsten dieses/dieser Rechtsnachfolgers/in und ausschließlich für diese Veranstaltung.
4. Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen und zeigt dies der Heidelberg Marketing GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich an, so kann der freigewordene Platz im Rahmen des Ermessens der Heidelberg Marketing GmbH neu mit Bewerbern/Bewerberinnen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze gemäß IV.

VIII. Inkrafttreten

Diese Vergabekriterien für Standplätze auf dem Heidelberger Weihnachtsmarkt sind ab dem im Jahr 2012 durchzuführenden Weihnachtsmarkt anzuwenden.
Aktualisiert im Jahr 2019.